

Merkblatt

Aushangpflichtige Vorschriften

Der Praxisinhaber ist als Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über bestimmte arbeitsrechtliche Vorschriften grundsätzlich durch Aushang oder Ablage des jeweiligen Gesetzestextes zu informieren.

Der Inhalt der Vorschriften muss hierzu so zur Verfügung gestellt werden, dass die Beschäftigten ohne besondere Anstrengung jederzeit während der Arbeitszeit freien Zugang haben. Es reicht nicht aus, wenn die Beschäftigten den Arbeitgeber erst um die Aushändigung bitten müssen.

Die Bekanntmachung kann auch durch den Einsatz der im Betrieb üblichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter die Vorschriften an frei zugänglichen Computern einsehen kann.

Die Vorschriften müssen auf dem aktuellen Stand sein. Es empfiehlt sich daher die regelmäßige Aktualisierung (z. B. jährlich).

Im Folgenden ist eine Auswahl der für die Zahnarztpraxis wichtigsten Vorschriften aufgeführt; eine Gewähr für die Vollständigkeit der Liste kann nicht übernommen werden.

- **Jugendarbeitsschutzgesetz** – [JArbSchG](#)
- **Mutterschutzgesetz** – [MuSchG](#)
- **Arbeitszeitgesetz** – [ArbZG](#)
- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz** – [AGG](#)
sowie [§ 61b ArbGG](#) Klage wegen Benachteiligung
- **Strahlenschutzgesetz** – [StrSchG](#)
- **Strahlenschutzverordnung** – [StrlSchV](#)
- **Hygieneplan** – DAHZ-Hygieneplan [Formularversion](#)
- **Brandschutzordnung** - siehe [hier](#)
- **Alarmplan und Notfallplan** – [V035](#), Brände verhüten - Verhalten im Brandfall, BGW [www.bgw-online.de](#)
- **Betriebsanweisung für biologische Arbeitsstoffe** – siehe [hier](#)
- **Betriebsanweisungen der Gefahrstoffe** – Sammelbetriebsanweisungen siehe [hier](#)
und Sicherheitsdatenblätter

- **Unfallverhütungsvorschriften**
 - DGUV Vorschrift 1: [Grundsätze der Prävention](#)
 - DGUV Vorschrift 11, bisher BGV B2: [Laserstrahlung](#)
 - **Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege – TRBA 250**

Empfehlungen

Weitere Unfallverhütungsvorschriften

- DGUV-Vorschrift 2: [Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit](#)
- DGUV-Vorschrift 3: [Elektrische Anlagen und Betriebsmittel](#)
- DGUV Information 208-016 [Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten](#)

Merkblätter

- Risiko Nadelstich – Infektionen wirksam vorbeugen [M612](#)
- Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zahnarztpraxis – [TP-HSP-2](#)
- Hauptsache Hautschutz [M650](#)
- Achtung Allergiegefahr [M621](#)

Bezugsquellen

Gesetze und Verordnungen

www.gesetze-im-internet.de → Gesetze / Verordnungen → Anfangsbuchstabe

Unfallverhütungsvorschriften

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – [BGW](#)
[Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – DGUV](#)

Stand: 03/2019

Für Fragen:

Dipl.-Biol. Rosemarie Griebel

Telefon: 0431 – 26 09 26 - 92

Telefax: 0431 – 26 09 26 - 15

E-Mail: griebel@zaek-sh.de